

1. Ist eine Versicherungsunternehmung befugt, ohne Zustimmung des ihr bestellten Treuhänders auf Feststellung ihres Anspruchs auf Aufwertung einer zum Aufwertungsstock gehörenden Hypothek zu klagen?

AufwG. § 60. DurchfBo. z. AufwG. Art. 103.

V. Zivilsenat. Art. v. 25. Januar 1928 i. S. N. (Bek.) w. L.-Schw. Lebensverf. AG. (R.). V 300/27.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Dem Berufungsgericht kann darin nicht beigetreten werden, daß ohne Feststellung über die Zustimmung des Treuhänders die klagende Versicherungsunternehmung selbständig für befugt erachtet werden durfte, eine zum Aufwertungsstock gehörende Hypothek im Prozeß geltend zu machen.

Das ließe sich nur dann annehmen, wenn der Bestellung eines Treuhänders gemäß § 60 AufwG. Bedeutung nur im Innenverhältnis zwischen der Versicherungsunternehmung und dem Treuhänder zu zuerkennen wäre. Nach Art. 103 der DurchfBo. z. AufwG. vom 29. November 1925 hat aber der Treuhänder den ihm gemäß § 60 „überwiesenen“ Aufwertungsstock, d. h. das aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmung nebst einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag, in Besitz zu nehmen und zu verwalten; er ist auch im Rahmen der ihm nach Abs. 1 S. 3 daselbst übertragenen Befugnisse berechtigt, darüber zu verfügen. Der Versicherungsunternehmung bleibt daneben nur der Anspruch, vor einer Verfügung des Treuhänders

angehört zu werden und ihr mit der Wirkung zu widersprechen, daß die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen ist. Andererseits ist ihr die Verpflichtung auferlegt, den Aufwertungsstock auf Verlangen des Treuhänders zu verwahren. Diesem ist hiernach gegenüber der Versicherungsunternehmung auch nach außen hin eine Rechtsstellung eingeräumt, mit der sich ein freies Prozeßführungsrecht der Unternehmung über das zum Aufwertungsstock gehörende Vermögen nicht vereinigen läßt. Es ist aber wiederum auch kein ausreichender Grund ersichtlich, einer Prozeßführung der doch immerhin Vermögenssubjekt bleibenden Versicherungsunternehmung die Zulassung und Wirksamkeit zu versagen, soweit sie mit Zustimmung des Treuhänders erfolgt. Eine dies ausschließende ausdrückliche Gesetzesvorschrift besteht nicht, das praktische Bedürfnis erfordert es. Die Interessen der auf den Aufwertungsstock angewiesenen Versicherungsgläubiger sind durch das Erfordernis der Zustimmung des Treuhänders hinlänglich gewahrt, zumal da sie mit denen der Versicherungsunternehmung — als eines auf Dauer berechneten und deshalb auf die Erhaltung geschäftlichen Ansehens für die Zukunft notwendig bedachten Unternehmens — stärker gleichlaufen, als das in den Parallelfällen des Konkurses oder der Nachlaßverwaltung bei den Interessen der dort Beteiligten der Fall ist. Demgemäß hat sich auch das Schrifttum, soweit es zu der Frage Stellung nimmt, überwiegend dahin ausgesprochen, daß die Versicherungsunternehmung mit Zustimmung des Treuhänders selbst als Klägerin oder Beklagte auftreten könne. . . .